

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation, B.A.
Hochschule: Universität der Künste Berlin
Standort: Berlin
Datum: 14.03.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien war aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung in einem Punkt (Modularisierung) zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates (119. Sitzung am 05./06.12.2023):

Auflage 1 (§ 7 Abs. 1 BInStudAkkV, Modularisierung):

Die Agentur stellt im Rahmen der Bewertung zu § 7 Studienakkreditierungsverordnung Berlin fest: "Die

Module der ersten vier Semester im Bachelorstudiengang sind alle zweisemestrig bis auf das Modul 08 „Kontextbereiche: Gesellschaft oder Wirtschaft“, dies zieht sich über vier Semester. Das Modul 19 „Studium Generale“ zieht sich über alle drei Studienjahre, wird im Musterstudienverlaufsplan aber immer zweisemestrig dargestellt. In den Semestern 5 und 6 sind alle Module laut Verlaufsplan einsemestrig dargestellt. Das Modul 20 wird geteilt dargestellt, ist laut Modulbeschreibung aber mit der Dauer von 2 Semestern angegeben."

Im Selbstbericht der UdK steht: "Der Bachelorstudiengang GWK gliedert sich in 21 Module, die schlüssig aufeinander aufbauen und mindestens sechs und höchstens 30 ECTS-Leistungspunkte umfassen. Die Module dauern ein oder zwei Semester, außer das interdisziplinäre Modul Studium Generale, das flexibel in allen Semestern gewählt werden kann."

§ 7 Abs. 1 BlnStudAkkV formuliert: "Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken."

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass eine Begründung der o.g. Ausnahme zu Modul 08 "Kontextbereiche: Gesellschaft oder Wirtschaft" weder im Akkreditierungs- noch im Selbstbericht zu finden ist.

Der Akkreditierungsrat erteilt demnach folgende Auflage: Die Hochschule ändert die Modulzusammensetzung dahingehend, dass alle Module in maximal zwei Semestern abgeschlossen werden können oder begründet die Abweichung und legt dar, dass die Länge des Moduls keinen Einfluss auf die Zielsetzungen der BlnStudAkkV hat.

Auflage 2 (§ 7 Abs. 2 BlnStudAkkV, Modulbeschreibung):

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Modulbeschreibungen im Bachelorstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.) müssen um die Angaben zur Verwendbarkeit und der Angebotshäufigkeit ergänzt werden. Für Modul 19 muss zusätzlich zu diesen Angaben auch die Angabe zur Dauer ergänzt werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 15)

Zur Begründung der Auflage 2 wird auf Seite 14 des Akkreditierungsberichts verwiesen.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (120. Sitzung am 13./14.03.2024):

Ursprüngliche Auflage 1 (§ 7 Abs. 1 BlnStudAkkV):

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst die nachfolgende Auflage 1 vorgesehen: "Die Hochschule ändert die Modulzusammensetzung dahingehend, dass alle Module in maximal zwei Semestern abgeschlossen werden können oder begründet die Abweichung und legt dar, dass die Länge des Moduls keinen Einfluss auf die Zielsetzungen der BlnStudAkkV hat. (§ 7 Abs. 1 BlnStudAkkV)"

Mit ihrer Stellungnahme vom Januar 2024 hat die Hochschule die Konzeption der Modulzusammensetzung umfangreich dargestellt und begründet. Die Länge der betroffenen Module (Modul 08 Kontextfach und Modul 19 Studium Generale) beeinträchtigen nicht die Mobilität der Studierenden und die Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul schließen innerhalb eines Studienjahres ab. Gleichwohl nimmt die Hochschule den Hinweis auf, dies zukünftig transparenter im Studienplan abzubilden.

Aus diesem Grund erachtet der Akkreditierungsrat die Auflage als nicht notwendig und sieht von der Erteilung der Auflage ab.

Ursprüngliche Auflage 2 (§ 7 Abs. 2 BlnStudAkkV):

Das Gutachtergremium hatte folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Modulbeschreibungen im Bachelorstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (B.A.) müssen um die Angaben zur Verwendbarkeit und der Angebotshäufigkeit ergänzt werden. Für Modul 19 muss zusätzlich zu diesen Angaben auch die Angabe zur Dauer ergänzt werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 15) Diese Auflage wurde vom Akkreditierungsrat aufgrund der Begründung (Akkreditierungsbericht, Seite 14) erteilt.

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme die Möglichkeit genutzt, auch zu Auflage 2 eine umfangreiche Begründung abzugeben, die die transparente Information der Studierenden sicherstellt.

Aus diesem Grund erachtet der Akkreditierungsrat die Auflage als nicht notwendig und sieht von der Erteilung der Auflage ab.

